

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **146 (1993)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Protokoll des Fünfzehnergerichts Obwalden 1529–1549

1. Teil: Regesten der Gerichtsurteile 1390–1529 und
Edition des Gerichtsprotokolls für die Jahre 1529–1539

Remigius Kuchler, Sarnen

EINLEITUNG

Am 8. Juni 1390, also vor mehr als 600 Jahren, wurde das erste uns überlieferte Urteil des Fünfzehnergerichts von Obwalden gefällt: ein Urteil zwischen den drei Teilen «obrent dem Blatte ze Sarnen» und den Dorfleuten von Ramersberg einerseits und den Dorfleuten zu Sarnen und Bitzighofen andererseits über den Weidgang in den Wäldern der Teilsamen Schwendi und Ramersberg.¹ Da von diesem Zeitpunkt an Gerichtsurteile im Abstand von durchschnittlich rund einem Jahr überliefert sind, dürfen wir annehmen, dass das Fünfzehnergericht kurz vor 1390 eingeführt worden war – vielleicht in einem allgemeinen Schub verstärkter Staatsbildung im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in den Orten der damaligen Eidgenossenschaft.² Die gleiche Entwicklung finden wir um diese Zeit auch in anderen Gebieten, so im benachbarten Entlebuch³ sowie im Haslital⁴.

Neben dem Fünfzehnergericht gab es in den einzelnen Gemeinden sogenannte Siebnergerichte, welche bis zu einem bestimmten Streitwert definitiv entschieden und Fälle mit einem höheren Streitwert als erste Instanz beurteilten.⁵ Weiter existierte auch die Gerichtsbarkeit von Ammann und Landleuten sowie Ammann und Rat, die sich ausser mit Bussensachen auch mit wichtigeren Zivilsachen (Gutsüberlassung, Testamente usw.) zu befassen hatten, wobei die Ausscheidung der Kompetenzen nicht immer klar gewesen zu sein scheint.⁶

¹ Vgl. hinten Nr. 0.1.

² Vgl. Blumer I, 289 und II/1, 196ff., sowie allgemein Niederberger, OGB 1, 35ff.; Durrer, Bruder Klaus, 1011; ferner Segesser, Rechtsgeschichte I, 585.

³ Segesser, Rechtsgeschichte I, 584f.

⁴ Vgl. Rechtsquellen Oberhasli, 37 Zeile 30.

⁵ Niederberger, OGB 1, 38.

⁶ Vgl. Niederberger, OGB 1, 33f. und 38ff.

Die Zusammensetzung des Fünfzehnergerichts erfolgte so, dass die Gemeinden Sarnen und Kerns je drei und die vier übrigen Gemeinden je zwei Richter wählen konnten. Das fünfzehnte Mitglied war der Landammann.⁷ Das Gericht tagte entweder zu traditionellen Sitzungszeiten («von heissens wegen») oder es wurde von den Parteien zu ausserordentlichen Sitzungen («von manens wegen») aufgeboten.⁸

Aus der Zeit von 1390 bis zum Beginn des ersten erhaltenen Gerichtsprotokolls der Jahre 1529–1549 sind uns in Form von Einzelurkunden rund 110 Urteile des Obwaldner Fünfzehnergerichts überliefert, welche grösstenteils im Staatsarchiv sowie in den Archiven der Gemeinden und Korporationen liegen. Sie handeln meist von Nutzungsrechten, Hagpflichten und Grenzstreitigkeiten. Eine Zusammenstellung dieser Urteile in Regestform und mit Standort- und Literaturangaben stellen wir im folgenden der Edition des Gerichtsprotokolls 1529–1549 voran.

Dass die Rechtsprechung des Fünfzehnergerichts in Wirklichkeit alle Gebiete des heutigen Zivilrechts umfasste, zeigen die seit 1529 lückenlos überlieferten Protokollbücher dieser Gerichtsinstanz. Der erste erhaltene Protokollband umfasst die Jahre 1529–1549. Da die Obwaldner Ratsprotokolle erst 1548 einsetzen, ist dieser Band der Fünfzehnergerichtsprotokolle auch eine wertvolle Quelle zur allgemeinen Geschichte unseres Kantons in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dementsprechend finden wir darin nicht nur zahlreiche Sold- und Pensionsstreitigkeiten als Nachwehen aus der kriegerischen Zeit im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, sondern sogar Ehrverletzungsklagen über angeblich schlechtes Verhalten in den oberitalienischen Schlachten. Selbst die Reformation spiegelt sich in diesen Gerichtsverhandlungen, indem etwa Landammann Halter Sympathien für die «Lutherischen» und seiner Frau die Teilnahme an einer Taufe im reformierten Haslital vorgeworfen wurden.

Als Geschichtsquelle sind die Protokolle des Fünfzehnergerichts umso wertvoller, als sie bisher von der Forschung nur am Rande berücksichtigt und ausgewertet wurden. Der Grund liegt offensichtlich darin, dass Register zu deren Benutzung bisher fehlten, während etwa für die Ratsprotokolle Pfarrhelfer Anton Kuchler († 1905) schon vor hundert Jahren eingehende Personen- und Sachregister erstellt hat. Selbstverständlich sind die Protokolle des Fünfzehnergerichtes auch eine erstklassige Quelle für die Rechtsgeschichte unseres Kantons. Auch hier gilt aber, dass sie bisher kaum ausgewertet wurden.

Editionsgrundsätze

Ihrer Natur als Protokolle entsprechend sind die Aufzeichnungen über die einzelnen Prozessfälle im allgemeinen sehr knapp, fast stichwortartig. Daher kommt es, dass sie nicht immer ohne weiteres verständlich sind und oft ziemlich viel Raum für Interpretationen lassen. Dies verbietet eine blosser Publikation von Zusammen-

⁷ Vgl. Blumer I, 291f.

⁸ Vgl. Landbuch Nr. 71 und 74 in der Ausgabe von Christ/Schnell; RP IV, 207.

fassungen (Regesten), so sehr dies aus Raumgründen wünschbar gewesen wäre. Nur die Publikation des ganzen Textes gestattet aber weitergehende Forschungen. Dass solche durchaus ergiebig sein können, zeigen die Anmerkungen zu einzelnen Gerichtsfällen, welche aber keine Vollständigkeit beanspruchen.

Die Edition des Gerichtsprotokolls erfolgt grundsätzlich buchstabengetreu, wobei aber ausser beim Satzanfang und bei Namen durchwegs Kleinschreibung gewählt wurde. Beibehalten wurden die zeitweise beliebten Konsonantenverdopplungen, ausser wenn durch die Auflösung eines Striches über Doppelkonsonanten eine sinnlose Verdreifachung des gleichen Buchstabens entstanden wäre (z. B. bei amanñ). Soweit es technisch möglich war, wurden auch die diakritischen Zeichen originalgetreu wiedergegeben, wobei allerdings die Abgrenzung zwischen ú und ũ nicht immer leicht war und der Entscheid gelegentlich diskutabel sein mag. Einfügungen des Herausgebers (Seitenzahlen des Originals, Bemerkungen oder Ergänzungen zum Text) werden durch < > gekennzeichnet.

Da im Original nur die Blätter numeriert sind, werden hier die Seiten des Originals durch die Ordnungszahl des betreffenden Blattes mit Zusatz der Buchstaben a (Vorderseite) bzw. b (Rückseite) bezeichnet.

Anschrift des Verfassers:

Dr. iur. Remigius Kuchler, Grundacherweg 4, 6060 Sarnen

ABKÜRZUNGS- UND LITERATURVERZEICHNIS

Amschwand Rupert, Bruder Klaus, Ergänzungsband zum Quellenwerk von Robert Durrer, Sarnen 1987.

Bader Karl Siegfried, Der schwäbische Untergang, Studien zum Grenzrecht und Grenzprozess im Mittelalter, Freiburg i. Br. 1933.

– Die städtische Einung im schweizerischen, insbesondere im Aargauischen Stadtrecht, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 44, Heft 2 (1958), 159–175.

– Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes I, Weimar 1957 (*zitiert: Bader I*).

– Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes II, Köln/Graz 1962 – 2. unveränderte Aufl. Wien/Köln/Graz 1974 (*zitiert: Bader II*).

– Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes III, Wien/Köln/Graz 1973 (*zitiert: Bader III*).

Baur Paul, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989.

BGN: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, hg. vom Historischen Verein Nidwalden, Jahrgang 1 (1884) ff.

Bitzi Albert, Das Entlebucher Landrecht von 1491, Diss. Fribourg, Schüpfheim 1948.

Blauert Andreas, Frühe Hexenverfolgungen, Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989.